

# Vorläufige Kandidaturliste 1.3

(§ 8 KVWahlG)



ERZBISTUM  
BERLIN

Ort  Datum

Am  findet die Wahl zum Kirchenvorstand statt.

Mitglieder werden von der Kirchengemeinde gewählt.

Wahlberechtigte sind alle im Wahlverzeichnis enthaltene Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Vorschlag des Wahlkommission in alphabetischer Reihenfolge:

	Name	Vorname
1)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ergänzungsvorschläge können bis zum  bei der Wahlkommission eingereicht werden

Anschrift:

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, deren Wahlrecht nicht ruht, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder nach § 3 Abs. 2 KVWahlG die Wählbarkeit erlangt hat. Die Einverständniserklärung der Kandidierenden (Vordruck im Pfarrbüro erhältlich) sind den Ergänzungen beizufügen.